

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00661 vom 11. August 2010**

ZH Verwaltungsgericht, 2010-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00661](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00661)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00661 du 11 août 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00661 del 11 agosto 2010

## **Regeste**

Konzession / Befehl | Entfernung einer Tankanlage im öffentlichen Grund. Liegt über den Rückbau keine Vereinbarung vor, so ist darüber nach dem bei Beendigung der Konzession geltenden Recht zu urteilen. Das vom Stadtrat erlassene Sondergebrauchsreglement verlangt bei Beendigung des Bewilligungsverhältnisses, dass der öffentliche Grund wieder in den Zustand versetzt wird, in welchem er angetreten wurde. Dieses Reglement dürfte für sich allein keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Rückbauverpflichtung darstellen. Vielmehr stellt es wie Ziffer 1.13 der Allgemeinen Bedingungen für Konzessionen für Benzin und Heizöltanks lediglich das Bestehen einer solchen Verpflichtung klar, welche sich zwangsläufig daraus ergibt, dass mit Ablauf der Konzession der Konzessionär über keine Berechtigung zum Belassen der Anlage im öffentlichen Grund mehr verfügt (E. 2.7). Die streitbetroffene Tankanlage ist im Kataster der belasteten Standorte eingetragen und muss gemäss Eintrag bei einer Zustandsänderung untersucht werden, weshalb der von der Beschwerdegegnerin angeordnete Rückbau eine Voruntersuchung im Sinn von Art. 7 der Altlasten-Verordnung voraussetzt und gemäss Art. 25a RPG mit der Anordnung dieser Untersuchung koordiniert werden muss (E. 3.1). Zwischen Anordnung von Rückbau und Voruntersuchung besteht ein enger sachlicher Zusammenhang, welcher die Koordination zwingend erfordert (E. 3.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung zu neuem Entscheid über die Beseitigung und Wiederherstellung in Koordination mit der Voruntersuchung im Sinn von Art. 7 AltIV.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 12. März 1968 erteilte die damalige Bausektion I des Stadtrats Zürich der Beschwerdeführerin die Bewilligung, unter Bedingungen und für längstens 30 Jahre einen Benzintank mit 10 m

### **E. 3**

Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist gemäss Art. 25a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt (Abs. 1); die für die Koordination zuständige Behörde sorgt unter anderem für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen (Abs. 2 lit. d).

### **E. 3.1**

Die streitbetroffene Tankanlage ist als Standort Nr. 02 im Kataster der belasteten Standorte eingetragen und muss gemäss Eintrag bei einer Zustandsänderung untersucht werden,

weshalb der von der Beschwerdegegnerin angeordnete Rückbau eine Voruntersuchung im Sinn von Art. 7 AltIV voraussetzt und gemäss Art. 25a RPG mit der Anordnung dieser Untersuchung koordiniert werden muss.

### **E. 3.2**

Wenn die Beschwerdegegnerin der Koordinationspflicht in ihrer Stellungnahme vom 11. Mai 2010 entgegenhält, über die Pflicht zum Rückbau könne unabhängig von der Voruntersuchungspflicht entschieden werden, so übersieht sie, dass sie nicht bloss die Pflicht der Beschwerdeführerin zum Rückbau festgestellt, sondern diese zum Rückbau bis zum 30. Juni 2010 verpflichtet hat. Dass eine solche Fristansetzung erst erfolgen kann, wenn Klarheit über einen allfälligen Sanierungsbedarf und -umfang besteht, ist offenkundig. Zudem ist nicht völlig auszuschliessen, dass im Lichte des Sanierungsumfangs der Rückbau der Tankanlage im gegenwärtigen Zeitpunkt als unverhältnismässig erscheint. Wie die Beschwerdegegnerin sodann selber ausführt, ist es sinnvoll, die Voruntersuchung möglichst im Vorfeld des Tankrückbaus durchzuführen, um bei einer allenfalls nötigen Sanierung Synergien mit den Rückbauarbeiten zu nutzen und den Aufwand möglichst gering zu halten. Somit besteht zwischen der Anordnung von Rückbau und Voruntersuchung ein enger sachlicher Zusammenhang, welcher eine Koordination zwingend erfordert (vgl. Arnold Marti, in Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Art. 25a Rz. 19, sowie derselbe, Verfahrensrechtliche Möglichkeiten der Koordination bei der ersten Instanz, URP 1991, S. 244). Dies gilt auch insofern, als mit der Anordnung der Voruntersuchung darüber zu entscheiden ist, wer als Inhaber des Standorts diese durchzuführen hat (Art. 20 Abs. 1 AltIV).

### **E. 3.3**

Nicht in Betracht fällt die von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagene Anordnung zur Durchführung einer Voruntersuchung durch das Verwaltungsgericht, da die Frage der Voruntersuchung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, sondern darüber zunächst eine Anordnung des insoweit zuständigen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu ergehen hat. Sodann hat die gemäss Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG gebotene und hier offenkundig erforderliche inhaltliche Abstimmung der Verfügungen durch die fachkundigen erstinstanzlichen Behörden zu erfolgen, weshalb eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Vorliegen des Entscheids über die Voruntersuchung keinen Sinn macht. Abgesehen davon wäre ein solches Vorgehen unzulässig, weil damit der Beschwerdeführerin bezüglich der Anordnung der Voruntersuchungspflicht eine Instanz verloren ginge und zudem gegen Art. 33 Abs. 4 RPG verstossen würde, wonach für koordinationsbedürftige Verfügungen einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen sind.

### **E. 4**

Die angefochtene Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Entfernung der Tankanlage aus dem öffentlichen Grund und zur Wiederherstellung der Oberfläche sowie der Rekursentscheid sind somit wegen Verletzung des bundesrechtlichen Koordinationsgebots insoweit aufzuheben, als neben der Aufhebung der Konzession nicht bloss die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zum Rückbau festgestellt, sondern die Entfernung der Tankanlage und die Wiederherstellung der Oberfläche innert (einer bereits abgelaufenen) Frist angeordnet wurden. Die erneute Fristansetzung zum Rückbau wird mit der Verfügung betreffend Durchführung einer Voruntersuchung des belasteten Standorts abzustimmen sein, zu welchem Zweck die Akten an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen sind. Da die Beschwerdeführerin nur teilweise obsiegt, rechtfertigt es sich, die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin zu 2/3 und der Beschwerdegegnerin zu 1/3 aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht auch der nicht vollständig obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.